

Stellungnahme des SKM Bundesverbandes e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Einleitung

Der SKM Bundesverband e. V. begrüßt den vorliegenden Entwurf des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes ausdrücklich. Das Gesetz trägt in wesentlichen Bereichen dazu bei, das Kindschaftsrecht konsequent am Wohl und an den Rechten des Kindes auszurichten. Besonders hervorzuheben sind die stärkere Berücksichtigung häuslicher Gewalt, die Konkretisierung des Kindeswohls sowie die Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen.

Als Fachverband der Kinder-, Jugend-, Familien- und Männerarbeit sowie als Träger von Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Familien und gewaltausübende Männer bewertet der SKM Bundesverband insbesondere jene Regelungen positiv, die den Schutz von Kindern vor Gewalt verbessern, die Verantwortung von Eltern stärken und Gerichten klarere Entscheidungsmaßstäbe an die Hand geben.

Im Einzelnen nimmt der SKM Bundesverband wie folgt Stellung:

§ 1626 BGB – Inhalt der elterlichen Sorge; Kindeswohl

Der SKM Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass das Kindeswohl erstmals gesetzlich konkretisiert wird und der Anspruch jedes Kindes auf ein gewaltfreies Aufwachsen ausdrücklich verankert wird.

Die ausdrückliche Benennung körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie von Vernachlässigung entspricht den Erkenntnissen der Kinderschutzforschung und schafft eine wichtige Orientierung für Eltern, Beratungsstellen und Gerichte. Gewaltfreiheit ist keine ergänzende Zielvorstellung, sondern eine grundlegende Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung von Kindern.

§ 1627 BGB – Elterliche Sorge; Pflicht zur Rücksichtnahme

Die Einführung einer gesetzlichen Pflicht gegenseitiger Rücksichtnahme bei der Ausübung der elterlichen Sorge wird ausdrücklich begrüßt.

Gerade in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungskonstellationen geraten Kinder häufig in Loyalitätskonflikte. Die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, aufeinander Rücksicht zu nehmen und Konflikte nicht über die Kinder auszutragen, stärkt das Kindeswohl und verdeutlicht den Erziehungsauftrag auch nach der Trennung.

§ 1629 Abs. 1 BGB – Inhaber der elterlichen Sorge

Der SKM Bundesverband unterstützt die vorgesehene Gleichstellung nicht verheirateter Eltern bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Die Reform trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung und stärkt die gemeinsame Verantwortung beider Elternteile für ihre Kinder. Entscheidend bleibt jedoch, dass die

gemeinsame Sorge stets am Wohl des Kindes ausgerichtet wird und in Fällen häuslicher Gewalt keine automatische Gleichsetzung elterlicher Rechte erfolgt.

§ 1632 BGB – Häusliche Gewalt

Die Einführung eines eigenständigen Paragraphen zur häuslichen Gewalt stellt aus Sicht des SKM Bundesverbandes einen Meilenstein des Gesetzentwurfs dar.

Erstmals wird häusliche Gewalt als eigenständiger familienrechtlicher Sachverhalt definiert und ihre besondere Bedeutung für Entscheidungen über die elterliche Sorge hervorgehoben.

Besonders begrüßt werden:

- die gesetzliche Definition häuslicher Gewalt,
- die Verpflichtung zur differenzierten Gefährdungseinschätzung,
- die Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit der Gewalt,
- die Einschätzung der Wiederholungsgefahr,
- die Bewertung der Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil,
- die Prüfung einer glaubhaften positiven Veränderungsperspektive.

Diese Kriterien entsprechen dem aktuellen Stand der Gewaltforschung sowie den fachlichen Standards der Täterarbeit und ermöglichen eine deutlich fundiertere familiengerichtliche Bewertung.

§ 1633 BGB – Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Der SKM Bundesverband begrüßt die Möglichkeit, Entscheidungsbefugnisse dem Elternteil zu übertragen, der dem Wohl des Kindes am ehesten gerecht wird.

Die bisher häufig anzutreffende Orientierung an formalen Sorgerechtsmodellen wird damit zugunsten einer konsequent kindeswohlorientierten Einzelfallentscheidung weiterentwickelt.

§ 1634 BGB – Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die vorgesehene Möglichkeit, die gemeinsame Sorge dort anzuordnen, wo sie dem Wohl des Kindes tatsächlich entspricht, wird unterstützt.

Dabei muss sichergestellt werden, dass gemeinsame Sorge nicht gegen den Schutz von Kindern oder gewaltbetroffenen Elternteilen wirkt. Insbesondere bei häuslicher Gewalt bedarf es einer sorgfältigen gerichtlichen Prüfung.

§ 1637 BGB – Abänderung gerichtlicher Entscheidungen

Der SKM Bundesverband begrüßt das eigenständige Antragsrecht von Kindern ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Damit werden die Beteiligungsrechte von Kindern deutlich gestärkt und die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention konsequenter umgesetzt.

§ 1645 BGB – Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

Die Konkretisierung der alleinigen Entscheidungsbefugnis für Angelegenheiten des täglichen Lebens schafft mehr Rechtssicherheit für getrenntlebende Familien.

Sie trägt dazu bei, Konflikte zu reduzieren und unnötige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Der SKM Bundesverband begrüßt die Konkretisierung gerichtlicher Schutzmaßnahmen. Besonders positiv bewertet wird die Möglichkeit, dem gefährdenden Elternteil konkrete Verhaltensauflagen zu erteilen.

Der SKM Bundesverband regt an, im Gesetz ausdrücklich soziale Trainingskurse, Gewaltpräventionsberatungen sowie anerkannte Täterprogramme bei häuslicher Gewalt als mögliche gerichtliche Weisungen zu benennen.

Eine entsprechende Regelung ist bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vorgesehen. Aus Gründen der Systematik und Rechtsklarheit sollte diese Möglichkeit auch im Kindschaftsrecht ausdrücklich verankert werden.

Die Erfahrung aus der Täterarbeit zeigt, dass qualifizierte Gewaltpräventionsprogramme einen wichtigen Beitrag zur Verantwortungsübernahme, zur Rückfallvermeidung und damit zum Schutz von Kindern leisten können.

§ 1682 BGB – Pflicht zur Rücksichtnahme beim Umgang

Die gesetzliche Verpflichtung jedes Elternteils zur Rücksichtnahme bei der Ausübung des Umgangs wird ausdrücklich begrüßt.

Der SKM Bundesverband regt an, diese Verpflichtung weiter zu konkretisieren, um deutlich zu machen, dass Kinder nicht in Loyalitätskonflikte gebracht oder zur Austragung elterlicher Konflikte instrumentalisiert werden dürfen.

§ 1683 BGB – Umgang des Kindes mit den Eltern

Die stärkere Ausrichtung des Umgangsrechts auf die Rechte des Kindes wird ausdrücklich unterstützt.

Besonders positiv ist hervorzuheben, dass der Wille des Kindes stärker in den Mittelpunkt gerichtlicher Entscheidungen rückt. Der Umgang dient primär dem Wohl des Kindes und nicht der Durchsetzung elterlicher Ansprüche.

§ 1684 BGB – Beschränkung und Ausschluss des Umgangs

Der SKM Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass häusliche Gewalt erstmals ausdrücklich als Grund für die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs benannt wird.

Ebenso wird begrüßt, dass Gerichte künftig Auflagen wie soziale Trainingskurse, Gewaltpräventionsberatungen, Täterprogramme anordnen können.

Diese Maßnahmen stärken die Verantwortungsübernahme gewaltausübender Elternteile und schaffen zugleich bessere Voraussetzungen für einen sicheren Umgang, sofern dieser dem Kindeswohl entspricht.

§ 1686 BGB – Umgangspflegschaft

Der SKM Bundesverband weist darauf hin, dass Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger über besondere Fachkenntnisse im Bereich häuslicher Gewalt verfügen müssen.

Die Einschätzung von Gefährdungsrisiken, Traumafolgen sowie Dynamiken von Macht und Kontrolle setzt entsprechende Qualifizierung voraus. Der Verband regt daher an, entsprechende Fortbildungsstandards gesetzlich oder zumindest untergesetzlich verbindlich zu verankern.

§ 1688 BGB – Umgang des Kindes mit Dritten

Der SKM Bundesverband begrüßt die Stärkung des Umgangsrechts mit für das Kind bedeutsamen Bezugspersonen.

Die ausdrückliche Einbeziehung von Geschwistern, Großeltern, leiblichen nicht rechtlichen Elternteilen sowie sozial-familiären Bezugspersonen trägt den heutigen vielfältigen Familienformen Rechnung und stärkt die Kontinuität wichtiger Bindungen für Kinder.

Zusammenfassung

Der SKM Bundesverband bewertet den Gesetzentwurf insgesamt als einen bedeutenden Schritt hin zu einem modernen, konsequent am Kindeswohl orientierten Kindschaftsrecht. Besonders hervorzuheben sind:

- die gesetzliche Konkretisierung des Kindeswohls einschließlich des Rechts auf ein gewaltfreies Aufwachsen,
- die erstmalige eigenständige Regelung häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht,
- die stärkere Berücksichtigung der Perspektive und Beteiligungsrechte von Kindern,
- die konsequentere Ausrichtung familiengerichtlicher Entscheidungen am tatsächlichen Wohl des Kindes sowie
- die Stärkung präventiver Maßnahmen durch die Einbindung von Gewaltpräventions- und Täterprogrammen.

Der SKM Bundesverband regt darüber hinaus an, die Verpflichtung zur Teilnahme an qualifizierten Gewaltpräventionsmaßnahmen und sozialen Trainingskursen im familiengerichtlichen Instrumentarium ausdrücklich zu verankern und die notwendige Fachqualifikation aller am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen – insbesondere der Familienrichterinnen und Familienrichter sowie der Umgangspflegschaften – verbindlich sicherzustellen. Nur durch fachlich fundierte Entscheidungen, wirksame Gewaltprävention und konsequenten Kinderschutz kann das Ziel eines modernen Kindschaftsrechts nachhaltig erreicht werden.

Als Fachverband für Jungen-, Männer und Väterarbeit machen wir außerdem deutlich, dass es in strittigen Sorgerechtsfällen einer genauen und differenzierten Betrachtung bedarf, die dem Kindeswohl angemessen ist und den Unterstützungsbedarf für die von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder zielgenau formuliert. Aus der Forschung wissen wir, dass eine pauschale Rollenzuweisung Mann = Täter, Frau = Betroffene nicht der Realität entspricht und dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen kann.

Zahlen aus 2024 zu aktuellen/ehemaligen Beziehungen: Hier sind rund 20,8 % bis 21 % der angezeigten Opfer von Partnerschaftsgewalt Männer (Betroffenzahlen laut „Bundeslagebild Häusliche Gewalt“ des BKA, 2025).

Zudem wächst der Anteil der Väter, die sich in der Erziehung der Kinder engagieren und Verantwortung übernehmen oder sogar das alleinige Sorgerecht ausüben, stetig.

Selbstverständlich steht der SKM Bundesverband dem Ministerium und der Politik im weiteren Beratungsprozess mit seiner Expertise gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Buttgereit', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Stephan Buttgereit
Generalsekretär